

0300

Eugen 21 - 91 127

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung in Werneuchen

Beschlussvorlage Nr.: 4/22/96	Tagesordnungspunkt:
	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich
	Datum: 13.06.1996

Einreicher:

Hauptausschuß der Stadtverordnetenversammlung Werneuchen

Betreff:

Marktordnung der Stadt Werneuchen

Bezug:

Auswertung der Analyse zum Stand der Umsetzung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung Werneuchen durch die Amtsverwaltung Werneuchen, insbesondere zu Fragen der Ordnung und Sicherheit. (Beschuß Nr. 4/16/95 - 17.08.1995)

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

entsprechend der Gebührenordnung der Marktordnung

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Marktordnung der Stadt Werneuchen. (siehe Anlage)
2. Die Aufhebung der Verordnung zur Regelung des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt im Gebiet der Stadt Werneuchen (Beschuß vom 13.12.1990)
3. Die Aufhebung der Ergänzung der Verordnung zur Regelung des Marktverkehrs auf dem Wochenmarkt im Gebiet der Stadt Werneuchen (Beschuß vom 03.02.1993)
4. Die Aufhebung des Beschlusses 13/94 Festsetzung von Marktgebühren (Beschuß vom 03.02.1994)

Begründung:

Um die Handhabung der bisher verschiedenen Beschlüsse zum Marktgeschehen in Werneuchen durch die Verwaltung und für die Händler übersichtlicher zu gestalten sowie weitere Neuerungen zu regeln, ist es zweckmäßig eine einheitliche Marktordnung zu beschließen.

Anmerkung:

keine

~~Hildebrandt
Bürgermeister~~

Abstimmungsergebnis:	<i>12</i> Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenthaltungen
.....		
Bürgermeister			Stadtverordneter

Marktordnung

der Stadt Werneuchen

Marktordnung der Stadt Werneuchen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Ordnung gilt für den Wochenmarkt der Stadt Werneuchen.
Der Wochenmarkt der Stadt Werneuchen findet auf dem Marktplatz (Am Markt) auf dafür vorgesehene Flächen statt.
Ergibt sich aus zwingenden Gründen die Notwendigkeit einer vorübergehenden Verlegung des Wochenmarktes, so findet der Wochenmarkt auf einem vom Bürgermeister zu bestimmenden Platz statt.
2. Der Wochenmarkt wird von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt.
3. Der Verkauf außerhalb der festgelegten Zeiten (z.B. Ostern, Pfingsten, Heimatfeste, Weihnachten usw.) wird gesondert geregelt

§ 2 Marktstandgebühren

Für die Benutzung des Wochenmarktes wird eine Standgebühr nach einer gesonderten Standgebührenordnung erhoben. Die Kassierung erfolgt durch die Marktaufsicht oder eine beauftragte Person.

§ 3 Zuweisung der Standplätze

1. Auf dem Wochenmarkt werden die Waren von zugewiesenen Standplätzen aus angeboten und verkauft.
Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch das Gewerbeamt oder die Marktaufsicht.
Regelmäßig am Wochenmarkt teilnehmende Händler erhalten nach Möglichkeit stets denselben Standplatz.
Übersteigt die Nachfrage das Angebot an Standplätzen, so entscheidet das Gewerbeamt oder die Marktaufsicht über die Zulassung zum Wochenmarkt.
Dabei sind insbesondere die Interessen der ortsansässigen Wirtschaft, die Regelmäßigkeit der Teilnahme von Händlern und das Zustandekommen eines umfassenden und abwechslungsreichen Warenangebotes zu berücksichtigen.
Der Markt wird an zwei Seiten durch die angrenzenden Gehwege und an zwei Seiten durch eine Farbmarkierung (weiß) begrenzt (siehe Anlage 1/Skizze zur äußeren Begrenzung des Marktes).
Die Gehwege gehören nicht zur Marktfläche.
2. Es ist den Händlern nicht gestattet, einen anderen als den ihnen zugewiesenen Standplatz zu belegen oder diesen an einen anderen Händler zu vergeben.
Standplätze dürfen auch untereinander nicht getauscht werden.

Das Gewerbeamt oder die Marktaufsicht kann zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung einen Tausch von Standplätzen anordnen.

Ist ein zugewiesener Standplatz nicht rechtzeitig belegt, so ist das Gewerbeamt oder die Marktaufsicht berechtigt, hierüber neu zu verfügen.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

1. Als Händler können auftreten:

- alle Bürger, die eine Gewerbe genehmigung oder Reisegewerbekarte haben,
- Einzelpersonen, die landwirtschaftliche Produkte aus der eigenen Produktion verkaufen möchten.

§ 4

Nutzung der Standplätze

1. Kein Markthändler darf Waren über die festgesetzte Grenze des ihm zugewiesenen Standplatzes hinaus anbieten oder verkaufen.
2. Markthändler oder deren Beauftragte dürfen Waren und Marktgeräte frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit auf den Marktplatz bringen.
3. Der Marktplatz ist innerhalb einer halben Stunde nach Marktschluß zu räumen.

§ 5

Einrichtung der Verkaufsstände

1. Verkaufsstände müssen standsicher sein.
Sie dürfen nicht höher als 2,50 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1.50 m gestapelt werden.
2. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur um höchstens 1,00 m überragen.
Sie müssen eine Mindesthöhe von 1,90 m haben.
3. Die Verkaufsstände sind namentlich zu Kennzeichnen.
4. Der Werbung dienende Schilder, Plakate und sonstige Einrichtungen dürfen nur innerhalb des Verkaufsstandes und nur, soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des Inhabers in Verbindung stehen, angebracht werden.
5. Die Verkaufsstände müssen sauber sein, sie dürfen den allgemeinen Eindruck nicht beeinträchtigen.

§ 6 Hygienische Vorschriften

1. Das Schlachten von Tieren, mit Ausnahme von Fischen, ist innerhalb des Marktbereiches nicht gestattet. Tiere dürfen innerhalb des Marktbereiches nicht gerupft, abgezogen oder ausgenommen werden.
2. Lebende Kleintiere dürfen nur in Behältern mit festem Boden, in denen sich die Tiere ausreichend bewegen können, zum Verkauf bereitgehalten werden.
3. Alle zum Verkauf vorrätig gehaltenen und unverpackten Lebensmittel müssen sich in Behältnissen oder auf Unterlagen befinden, die sauber und schmutzundurchlässig sind.

§ 7 Sauberkeit der Stände

1. Die Händler haben ihre Verkaufsstände und die Fläche davor stets sauber zu halten. Lärmbeeinträchtigungen (z.B. Notstromaggregat) sind zu vermeiden bzw. zu unterlassen.
2. Abfälle, Kehricht und Verpackungsmaterialien sind innerhalb der Verkaufsfläche in geeigneten Behältern so aufzubewahren, daß der Markt nicht gestört wird, die Waren nicht verunreinigt werden und insbesondere Papier nicht weggeweht werden kann.
3. Nach Beendigung der Marktzeit sind Abfälle und der Kehricht durch die Händler selbst zu beseitigen.

§ 8 Marktverbote

Es wird den Händlern nicht gestattet:

- Kunden zudringlich zum Kauf aufzufordern,
- Hunde, mit Ausnahme von Blindenhunden, mit sich zu führen,
- Artikel, die gegen die Würde des Menschen gerichtet sind oder erlaubnispflichtige Waren anzubieten (siehe § 56 der GewO/Anlage 2).

§ 9 Sonstige gesetzliche Vorschriften

Die allgemein geltenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen müssen eingehalten werden.

Die Händler haben insbesondere die Vorschriften der Gewerbeordnung, des Lebensmittelgesetzes, der Hygieneverordnung, der Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln, des Textilkennzeichnungsgesetzes, des Eichgesetzes und der Eichordnung sowie des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu beachten.

§ 10 Haftung

Das benutzen des Wochenmarktplatzes durch Händler und Kunden erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Werneuchen haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbe- reich.

§ 11 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von einer vom Bereich Ordnungswesen dafür Beauftragten Person aus- geübt.

Den Anordnungen der Marktaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten. Händler und deren Per- sonal haben sich auf Verlangen der Marktaufsicht auszuweisen.

§ 12 Maßnahmen bei Ordnungswidrigkeiten

1. Händler, die gegen die Markt- oder Gewerbeordnung fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen, werden durch den Bereich Ordnungswesen ~~durch die Erhebung eines Bußgeldes von 150,- DM~~ zur Verantwortung gezogen.
gem. Bußgeldkatalog für gewerbliche Angelegenheiten
2. Bei wiederholten Verstößen gegen die Marktordnung kann der betreffende Händler durch den Bereich Ordnungswesen für längere Zeit oder für dauernd vom Markt ausgeschlossen werden.
Der Ausschluß für länger als einen Tag wird dem Händler schriftlich mitgeteilt.

§13

Die Durchführung und Organisation des Marktes kann nach Zustimmung durch die Stadtver- ordnetenversammlung Werneuchen auch durch einen privaten Betreiber erfolgen. Dabei sind jedoch folgende Grundprämissen einzuhalten:

- Verträge werden auf ein Jahr (maximal) zeitlich begrenzt,
- Auch bisher auf dem Werneuchener Markt anbietende Händler erhalten die Mög- lichkeit ihre Waren auf dem Markt anzubieten,
- Alle Festlegungen zur Einhaltung der Ordnung und Sicherheit dieser Marktordnung sind einzuhalten und
- Die Begrenzungen des Marktes sind bindend (siehe Skizze).

Folgende Händler können ihren Tourenplan nicht auf Dienstag oder Donnerstag umstellen, könnten in Zukunft dann nicht mehr am Markt in Werneuchen teilnehmen:

Fa. Kirchner, Herzfelde	- Lederwaren
Fa. Haferung, Berlin	- Arbeitsschutzbekleidung u.a.
Fa. Schmidt, Seefeld	- Kindertrikotagen
Fa. Albrecht, Seefeld	- Strümpfe
Fa. Keamand, Berlin	- Tischwäsche
Fa. Herics, Eberswalde	- Schuhe
Fa. Rettig, Mühlenbeck	- T-Shirts, Strümpfe
Fa. Pfeil, Berlin	- Miederwaren
Fa. Jenning, Berlin	- Bade- und Kinderbekleidung

Nachfolgende Händler befürchten Umsatzverluste durch Reduzierung des Markttreibens:

Backshop Wriezen	- Backwaren
Fa. Schmidt, Werneuchen	- Obst und Gemüse
Fa. Renner, Seefeld	- Frischgeflügel, Eier
Fa. Lisson, Golzow	- Fleisch- und Wurstwaren

Die neue Marktordnung ist nicht im Sinne der Bürger. Insbesondere die älteren Bürger, die seltener über den Markt gehen, möchten ebenfalls ein volles Angebot vorfinden.

Folgende Händler können ihren Tourenplan nicht auf Dienstag oder Donnerstag umstellen, könnten in Zukunft dann nicht mehr am Markt in Werneuchen teilnehmen:

Fa. Kirchner, Herzfelde	- Lederwaren
Fa. Haferung, Berlin	- Arbeitsschutzbekleidung u.a.
Fa. Schmidt, Seefeld	- Kindertrikotagen
Fa. Albrecht, Seefeld	- Strümpfe
Fa. Keamand, Berlin	- Tischwäsche
Fa. Herics, Eberswalde	- Schuhe
Fa. Rettig, Mühlenbeck	- T-Shirts, Strümpfe
Fa. Pfeil, Berlin	- Miederwaren
Fa. Jenning, Berlin	- Bade- und Kinderbekleidung

Nachfolgende Händler befürchten Umsatzverluste durch Reduzierung des Markttreibens:

Backshop Wriezen	- Backwaren
Fa. Schmidt, Werneuchen	- Obst und Gemüse
Fa. Renner, Seefeld	- Frischgeflügel, Eier
Fa. Lisson, Golzow	- Fleisch- und Wurstwaren

Die neue Marktordnung ist nicht im Sinne der Bürger. Insbesondere die älteren Bürger, die seltener über den Markt gehen, möchten ebenfalls ein volles Angebot vorfinden.

Die Bürger verbinden vorrangig Behördengänge u.a. mit einem Rundgang auf dem Markt, aber auch den Besuch der ortsansässigen Gewerbetreibenden.

Am Markt ansässige Geschäftsleute schätzen diese Situation ebenfalls so ein.

03.01

15.03.96

Schlüssel
- Beschl. vom 13.6.96
wie Einsetzung
Cf. Bsp. mit gelben Markieren
-> siehe Postkarte
- wenn wir so handeln werden

Beschlußvorlage
für die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung
in Werneuchen.....

Beschlußvorlage Nr. 4/23/96

Tagesordnungspunkt: 8

Einreicher: Fraktion der SPD

öffentlich
 nicht öffentlich

Datum:

Betreff: Marktordnung der Stadt Werneuchen

Bezug: Marktordnung der Stadt Werneuchen - Beschluß 4/22/96

Begründung: Die Stadtverordneten mögen beschließen:

Den Punkt 2 im § 1 - Geltungsbereich - wie folgt zu ändern:
"Der Wochenmarkt wird von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr durchgeführt".

In die Standgebührenordnung, Pkt. 1 ist folgende Ergänzung nach Satz 1 aufzunehmen:

Jeder zusätzlich außerhalb des Standes aufgestellte Kleiderständer ist mit 3,-DM/Stück zu berechnen.

Käufer aus Werneuchen und dem Amtsbereich äußern nach wie vor die Bitte, einen Wochenmarkt mit Vollsortiment durchzuführen. Wegen nur 2 - 3 Händlern mit Lebensmitteln lohnt ein Besuch nicht. Der Tourenplan der Händler (einheimische) ist in den meisten Fällen nicht veränderbar. Bäcker, Fleischer, Gemüse- und Geflügelhändler befürchten bei der Regelung der "Grünen Markt"-Tage Umsatzeinbußen durch zu geringen Abkauf. - siehe umseitig!

.....
Amtsleiter

.....
~~Fachamt/Unterschrift~~
Fraktion SPD

Abstimmungsergebnis: 8 Ja-Stimmen
 2 Nein-Stimmen
 1 Stimmhaltungen
..... Bürgermeister Gemeindevertreter bzw. Stadtverordneter

Änderungsantrag an die Stadtverordnetenversammlung in Werneuchen

Zur Beschlußvorlage 4/22/96

Tagesordnungspunkt: 7

öffentlich

nicht öffentlich

Datum: 13.06.1996

Einreicher:

Fraktion der PDS

Betreff:

Marktordnung der Stadt Werneuchen

Bezug:

Analyse zum Stand der Umsetzung von Beschlüssen der StVV Werneuchen durch die Amtsverwaltung Werneuchen insbesondere zu Fragen der Ordnung und Sicherheit. (Beschuß Nr. 4/16/95 - 17.08.1995)

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Offen

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Den zweiten Absatz des § 1, Geltungsbereich, wie folgt zu ändern:

2. Der Wochenmarkt wird von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt.

Dabei gelten:

- die Tage Dienstag und Donnerstag als „Vollsortimentsmarkttag“ (keine Beschränkung auf Anbieter von Blumen und Lebensmittel)
- die Tage Montag, Mittwoch und Freitag als „grüne Markttag“ (Beschränkung auf Blumen und Lebensmittel)

Begründung:

Wie auch aus der o.g. Analyse hervorgeht, konzentriert sich das Angebot eines „Vollsortiment“ bereits seit längerer Zeit auf die Tage Dienstag und Donnerstag. Gleichzeitig zeichnet sich auch eine „Übersättigung“ der Kunden durch das permanente Marktgeschehen ab. (Beides ist jedoch auch mit Sicherheit witterungs- und saisonal abhängig). Darüber hinaus soll jedoch durch die neue Regelung auch ein gewisser Ausgleich für die ortsansässigen Gewerbetreibenden im Wettbewerb geschaffen werden, die permanent Anbietern zu günstigeren Konditionen direkt vor der Ladentür ausgesetzt sind.

Anmerkung:

keine



.....
Burkhard Horn
Vorsitzender

Abstimmungsergebnis: 10.....Ja-Stimmen 2.....Nein-Stimmen /.....Stimmenthaltungen

.....
Bürgermeister

.....
Stadtverordneter

Standgebührenordnung

für den Wochenmarkt, Jahrmärkte, Kirmesse und ähnliche Veranstaltungen auf stadteigenen Flächen

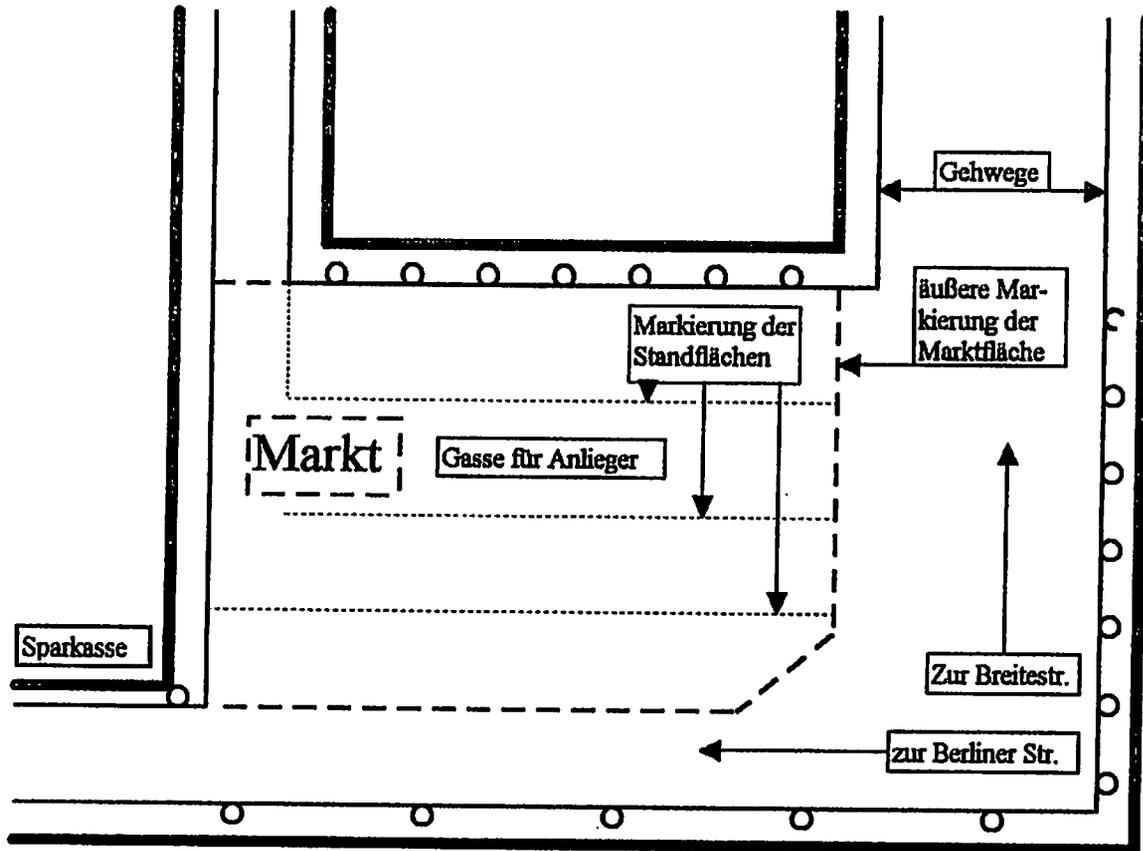
1. Die Standgebühr für die Errichtung eines Marktstandes auf dem Wochenmarkt beträgt für jeden laufenden Meter/pro Tag 6,- DM, einschließlich Mehrwertsteuer. Zusätzliche Kosten für Strom und Wasser werden gesondert berechnet. Die Stadt Werneuchen ist nicht verpflichtet, Strom und Wasser zur Verfügung zu stellen.

2. Für die Benutzung von stadteigenen Grundstücken zur Errichtung von Einrichtungen bei Kirmessen, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen wird eine Standgebühr erhoben. Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt nach der Größe der Einrichtungen pro qm oder bei runden Einrichtungen nach dem Durchmesser der Grundfläche. Die Höhe der Gebühr beträgt für jede Veranstaltung je Dekade:

für (Art der Einrichtung)	je angefangener qm oder Durchmesser
- Große Rundfahrgeschäfte (z.B. Riesenrad, Raupe, Achterbahn u.ä.)	7,00 DM
- Kleine Rundfahrgeschäfte	5,00 DM
- Schaukel u.ä.	5,00 DM
- Schießhalle, Losbude u.ä.	5,00 DM
- Eis- und Imbissstände	7,00 DM
- Sonstige Verkaufsstände	5,00 DM
- Automaten (Kraftmesser u.ä.)	5,00 DM
- Festzelte	0,20 DM

3. Für Informationsstände von Parteien, Bewegungen und Verkaufsständen von gemeinnützigen Organisationen werden keine Gebühren erhoben

Skizze zur äußeren Begrenzung des Marktes



03.02.

Beschlußvorlage TISCHVORLAGE
für die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung
In..... Werneuchen

Beschlußvorlage Nr. 7/34/98

Tagesordnungspunkt: 10
 öffentlich
 nicht öffentlich

Datum: 19.03.1998

Betreff: Marktordnung der Stadt Werneuchen

Bezug: Marktordnung der Stadt Werneuchen
Beschluß 4/22/96
Beschluß 4/23/96

Begründung: veröffentlicht im Amtsboten 9/96

Ausgehend von dem Bestreben der Bürger und den anliegenden Geschäftsinhabern zur Umgestaltung der Parkmöglichkeiten am Markt wird folgende Veränderung der o.g. Marktordnung vorgeschlagen:

- § 1 Punkt 1 sowie § 2, § 3 Punkt 1, § 10 Bezeichnung "Wochenmarkt" ist in "Markt" zu verändern
- § 1 Punkt 2 muß heißen "Der Markt wird nur noch Dienstag und Freitag in der Zeit von 8.00 - 18.00 Uhr durchgeführt"
- In der Standgebührenordnung ist ebenfalls die Bezeichnung "Wochenmarkt" in "Markt" zu verändern,
- In der Anlage werden die Parkmöglichkeiten auf dem Markt aufgezeigt, wie sie bis zur endgültigen Gestaltung des Marktes genutzt werden können.

An den Markt freigegeben ist auch das Parken auf die Marktplatz. Marktplatz ist gestrichelt. Marktplatz für ein Jahr

[Handwritten Signature]
.....
Amtsdirektor

[Handwritten Signature]
.....
Fachamt/Unterschrift

Abstimmungsergebnis: 16 Ja-Stimmen
..... Nein-Stimmen
..... Stimmenthaltungen

.....
Bürgermeister

.....
Gemeindevertreter bzw. Stadtverordneter

Amtliche Bekanntmachungen

Marktordnung der Stadt Werneuchen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Ordnung gilt für den Wochenmarkt der Stadt Werneuchen.
Der Wochenmarkt der Stadt Werneuchen findet auf dem Marktplatz (Am Markt) auf dafür vorgesehene Flächen statt.
Ergibt sich aus zwingenden Gründen die Notwendigkeit einer vorübergehenden Verlegung des Wochenmarktes, so findet der Wochenmarkt auf einem vom Bürgermeister zu bestimmenden Platz statt.
2. Der Wochenmarkt wird von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt.
3. Der Verkauf außerhalb der festgelegten Zeiten (z.B. Ostern, Pfingsten, Heimatfeste, Weihnachten usw.) wird gesondert geregelt

§ 2 Marktstandgebühren

Für die Benutzung des Wochenmarktes wird eine Standgebühr nach einer gesonderten Standgebührenordnung erhoben. Die Kassierung erfolgt durch die Marktaufsicht oder eine beauftragte Person.

§ 3 Zuweisung der Standplätze

1. Auf dem Wochenmarkt werden die Waren von zugewiesenen Standplätzen aus angeboten und verkauft.
Die Zuweisung der Standplätze erfolgt durch das Gewerbeamt oder die Marktaufsicht. Regelmäßig am Wochenmarkt teilnehmende Händler erhalten nach Möglichkeit stets denselben Standplatz.
Übersteigt die Nachfrage das Angebot an Standplätzen, so entscheidet das Gewerbeamt oder die Marktaufsicht über die Zulassung zum Wochenmarkt.
Dabei sind insbesondere die Interessen der ortsansässigen Wirtschaft, die Regelmäßigkeit der Teilnahme von Händlern und das Zustandekommen eines umfassenden und abwechslungsreichen Warenangebotes zu berücksichtigen.
Der Markt wird an zwei Seiten durch die angrenzenden Gehwege und an zwei Seiten durch eine Farbmarkierung (weiß) begrenzt (siehe Skizze zur äußeren Begrenzung des Marktes). Die Gehwege gehören nicht zur Marktfläche.
2. Es ist den Händlern nicht gestattet, einen anderen als den ihnen zugewiesenen Standplatz zu belegen oder diesen an einen anderen Händler zu vergeben.
Standplätze dürfen auch untereinander nicht getauscht werden.
Das Gewerbeamt oder die Marktaufsicht kann zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung einen Tausch von Standplätzen anordnen.
Ist ein zugewiesener Standplatz nicht rechtzeitig belegt, so ist das Gewerbeamt oder die Marktaufsicht berechtigt, hierüber neu zu verfügen.
In Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Als Händler können auftreten:
alle Bürger, die eine Gewerbe genehmigung oder Feisegegewerbekarte haben,
Einzelpersonen, die landwirtschaftliche Produkte aus der eigenen Produktion verkaufen möchten.

§ 4 Nutzung der Standplätze

Kein Markthändler darf Waren über die festgesetzte Grenze des ihm zugewiesenen Standplatzes aus anbieten oder verkaufen.
Markthändler oder deren Beauftragte dürfen ihren und Marktgeräte frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit auf den Marktplatz bringen.
Der Marktplatz ist innerhalb einer halben Stunde nach Marktschluß zu räumen.

§ 5 Einrichtung der Verkaufsstände

Verkaufsstände müssen standsicher sein. Sie dürfen nicht höher als 2,50 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,50 m sein.
Überdächer von Verkaufseinrichtungen dürfen auf zugewiesene Grundfläche nur um höchstens 0,50 m überragen. Sie müssen eine Mindesthöhe

- von 1,90 m haben.
- Die Verkaufsstände sind namentlich zu kennzeichnen.
- Der Werbung dienende Schilder, Plakate und sonstige Einrichtungen dürfen nur innerhalb des Verkaufsstandes und nur, soweit sie mit dem Geschäftsbetrieb des Inhabers in Verbindung stehen, angebracht werden.
- Die Verkaufsstände müssen sauber sein, sie dürfen den allgemeinen Eindruck nicht beeinträchtigen.

§ 6 Hygienische Vorschriften

1. Das Schlachten von Tieren, mit Ausnahme von Fischen, ist innerhalb des Marktbereiches nicht gestattet. Tiere dürfen innerhalb des Marktbereiches nicht gerupft, abgezogen oder ausgenommen werden.
2. Lebende Kleintiere dürfen nur in Behältern mit festem Boden, in denen sich die Tiere ausreichend bewegen können, zum Verkauf bereitgehalten werden.
3. Alle zum Verkauf vorrätig gehaltenen und unverpackten Lebensmittel müssen sich in Behältnissen oder auf Unterlagen befinden, die sauber und schmutzundurchlässig sind.

§ 7 Sauberkeit der Stände

1. Die Händler haben ihre Verkaufsstände und die Fläche davor stets sauber zu halten. Lärmbelästigungen (z.B. Notstromaggregat) sind zu vermeiden bzw. zu unterlassen.
2. Abfälle, Kehricht und Verpackungsmaterialien sind innerhalb der Verkaufsfläche in geeigneten Behältern so aufzubewahren, daß der Markt nicht gestört wird, die Waren nicht verunreinigt werden und insbesondere Papier nicht weggeworfen werden kann.
3. Nach Beendigung der Marktzeit sind Abfälle und der Kehricht durch die Händler selbst zu beseitigen.

§ 8 Marktverbote

- Es wird den Händlern nicht gestattet:
- Kunden zudringlich zum Kauf aufzufordern,
 - Hunde, mit Ausnahme von Blindenhunden, mit sich zu führen,
 - Artikel, die gegen die Würde des Menschen gerichtet sind oder erlaubnispflichtige Waren anzubieten (siehe § 56 der GewO/Anlage 2).

§ 9 Sonstige gesetzliche Vorschriften

Die allgemein geltenden bundes- und landesrechtlichen Regelungen müssen eingehalten werden.
Die Händler haben insbesondere die Vorschriften der Gewerbeordnung, des Lebensmittelgesetzes, der Hygieneverordnung, der Verordnung über die Kennzeichnung von Lebensmitteln, des Textilkennzeichnungsgesetzes, des Eichgesetzes und der Eichordnung sowie des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb zu beachten.

§ 10 Haftung

Das Benutzen des Wochenmarktplatzes durch Händler und Kunden erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Werneuchen haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich.

§ 11 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von einer vom Bereich Ordnungswesen dafür beauftragten Person ausgeübt.
Den Anordnungen der Marktaufsicht ist unverzüglich Folge zu leisten. Händler und deren Personal haben sich auf Verlangen der Marktaufsicht auszuweisen.

§ 12 Maßnahmen bei Ordnungswidrigkeiten

1. Händler, die gegen die Markt- oder Gewerbeordnung fahrlässig oder vorsätzlich verstoßen, werden durch den Bereich Ordnungswesen gem. Bußgeldkatalog für gewerbliche Angelegenheiten zur Verantwortung gezogen.

2. Bei wiederholten Verstößen gegen die Marktordnung kann der betreffende Händler durch den Bereich Ordnungswesen für längere Zeit oder für dauernd vom Markt ausgeschlossen werden.
Der Ausschluß für länger als einen Tag wird dem Händler schriftlich mitgeteilt.

§ 13

Die Durchführung und Organisation des Marktes kann nach Zustimmung durch die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen auch durch einen privaten Betreiber erfolgen.
Dabei sind jedoch folgende Grundprämissen einzuhalten:

- Verträge werden auf ein Jahr (maximal) zeitlich begrenzt,
- Auch bisher auf dem Werneuchener Markt anbietende Händler erhalten die Möglichkeit, ihre Waren auf dem Markt anzubieten,
- Alle Festlegungen zur Einhaltung der Ordnung und Sicherheit dieser Marktordnung sind einzuhalten und
- Die Begrenzungen des Marktes sind bindend (siehe Skizze).

Standgebührenordnung für den Wochenmarkt, Jahrmärkte, Kirmesse und ähnliche Veranstaltungen auf städteigenen Flächen

1. Die Standgebühr für die Errichtung eines Marktstandes auf dem Wochenmarkt beträgt für jeden laufenden Meter/pro Tag 6,- DM, einschließlich Mehrwertsteuer.
Zusätzliche Kosten für Strom und Wasser werden gesondert berechnet. Die Stadt Werneuchen ist nicht verpflichtet, Strom und Wasser zur Verfügung zu stellen. Jeder zusätzlich außerhalb des Standes aufgestellte Kleiderständer ist jeweils mit 3,00 DM zu berechnen.
2. Für die Benutzung von stadteigenen Grundstücken zur Errichtung von Einrichtungen bei Kirmessen, Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen wird eine Standgebühr erhoben.
Die Berechnung dieser Gebühr erfolgt nach der Größe der Einrichtungen pro qm oder bei runden Einrichtungen nach dem Durchmesser der Grundfläche.
Die Höhe der Gebühr beträgt für jede Veranstaltung je Dekade:

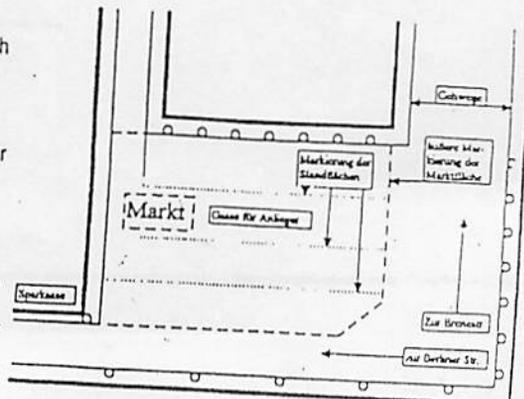
für (Art der Einrichtung)	je angefangener qm oder Durchmesser (z.B. Riesenrad,
- Große Rundfahrgeschäfte (z.B. Riesenrad, Raube, Achterbahn u.ä.)	7,00 DM
- Kleine Rundfahrgeschäfte	5,00 DM
- Schaukel u.ä.	5,00 DM
- Schießhalle, Losbude u.ä.	5,00 DM
- Eis- und Imbissstände	7,00 DM
- Sonstige Verkaufsstände	5,00 DM
- Automaten (Kraftmesser u.ä.)	5,00 DM
- Festzelle	0,20 DM

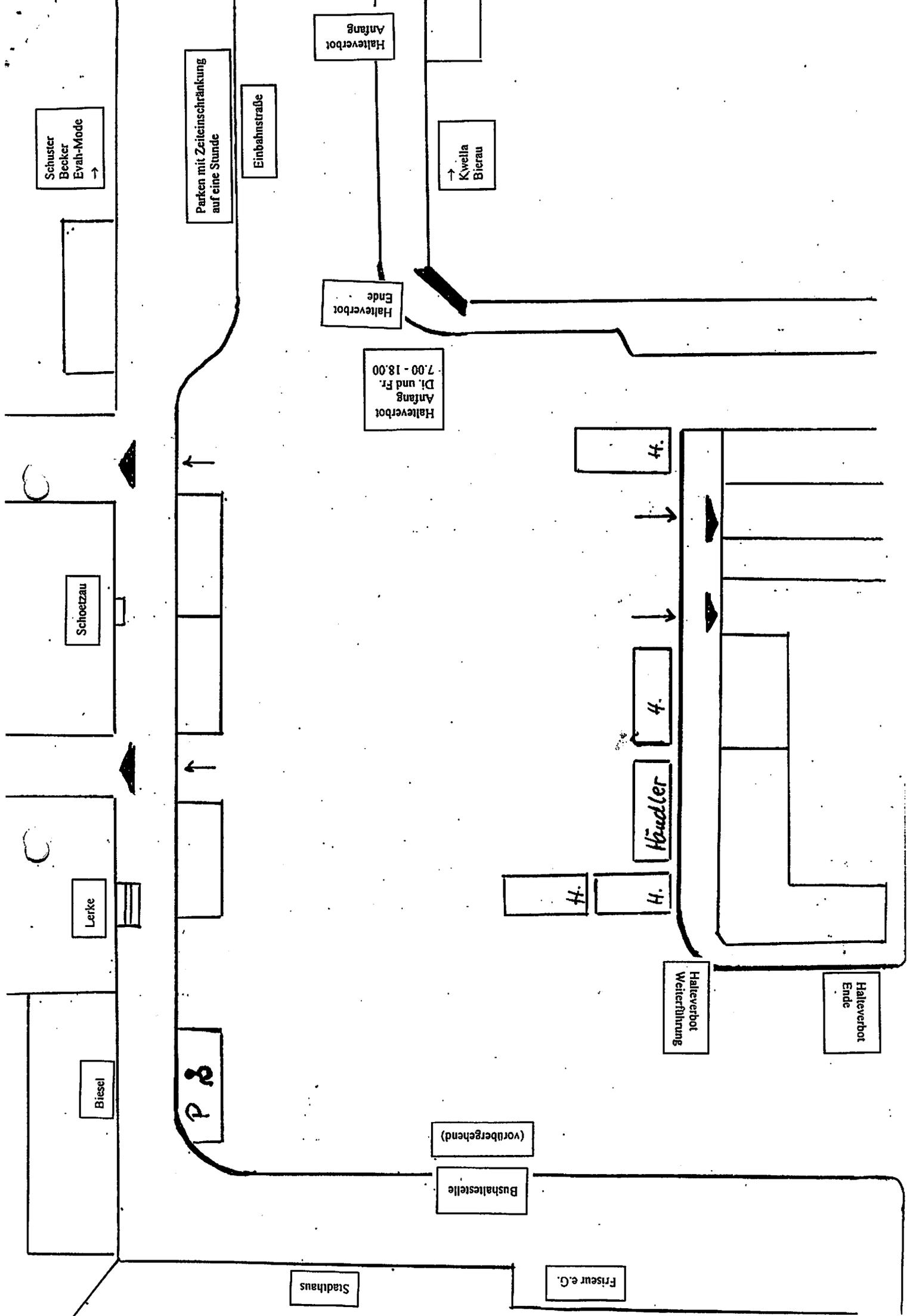
3. Für Informationsstände von Parteien, Bewegungen und Verkaufsständen von gemeinnützigen Organisationen werden keine Gebühren erhoben.

gez. Grabsch
Amtdirektor

gez. Hildebrandt
Bürgermeister

Skizze zur äußeren Begrenzung des Marktes





Schuster
Becker
Eyahl-Mode
→

Parken mit Zeiteinschränkung
auf eine Stunde

Einbahnstraße

Halteverbot
Anfang

↑
Kwella
Bierau

Halteverbot
Ende

Halteverbot
Anfang
Di. und Fr.
7.00 - 18.00

Schoetzaun

Lerke

Biesel

P
Bicycle symbol

(vorübergehend)

Bushaltestelle

Stadthaus

Friseur e.G.

Händler

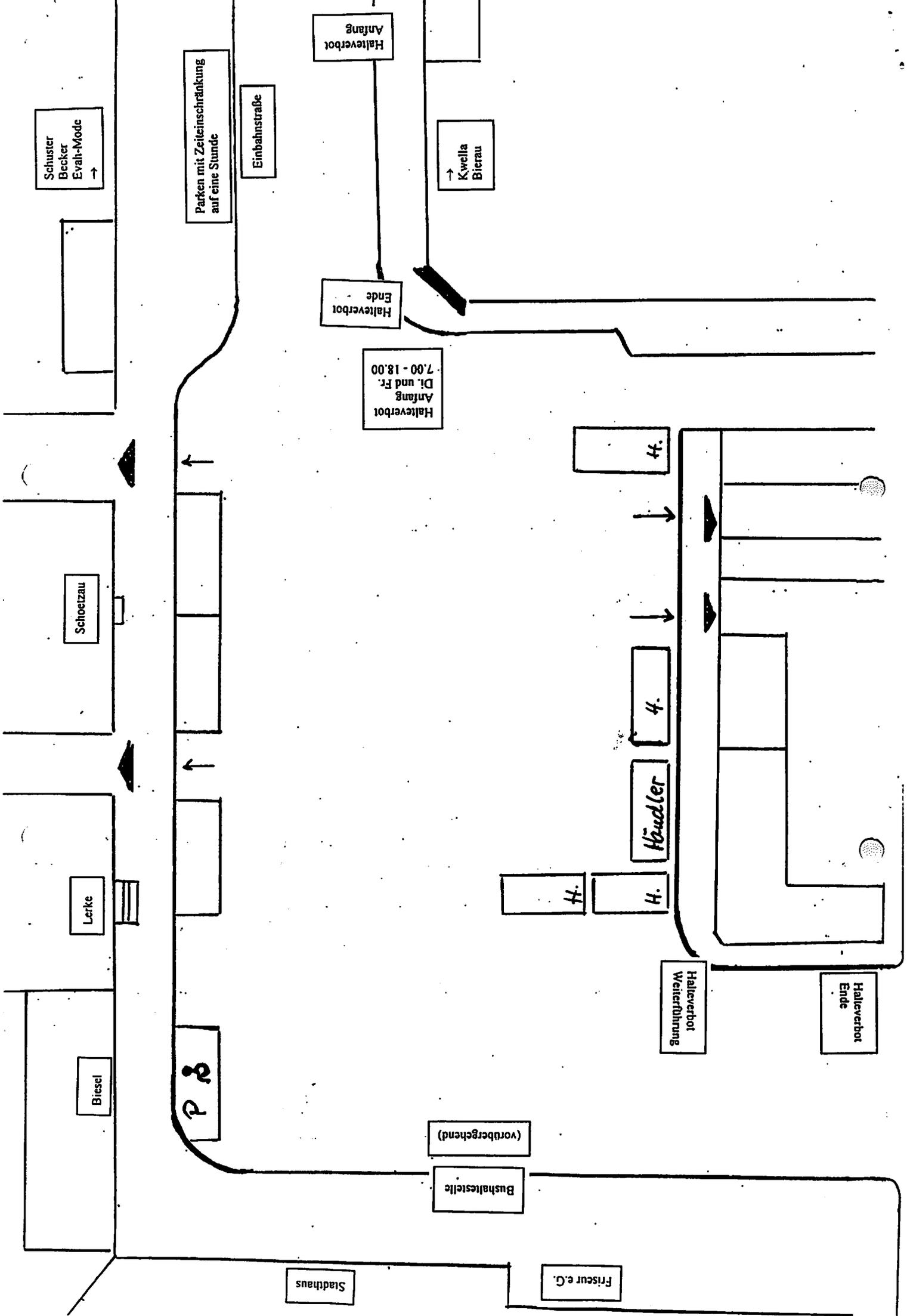
H.

H.

H.

Halteverbot
Weiterführung

Halteverbot
Ende



Schuster
Becker
Evali-Mode
→

Parken mit Zeiteinschränkung
auf eine Stunde

Einbahnstraße

Halleverbot
Anfang

↑
Kwella
Bierau

Halleverbot
Ende

Halleverbot
Anfang
7.00 - 18.00
Di. und Fr.

Schoetzau

Lerke

Biesel

P 8

H.

H.

Händler

H.

H.

Halleverbot
Weiterführung

Halleverbot
Ende

(vorübergehend)

Bushaltestelle

Friseur e.G.

Stadthaus

03.00.a

Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen

Beschlußvorlage Nr: 6/33/01

Tagesordnungspunkt: _____

öffentlich

nichtöffentlich

Einreicher: Amtsleiter.....

Behandlung im Hauptausschuß am.....

Datum: 13.12.2001

Betreff: *Umsetzung der EURO - Einführung im Satzungsrecht
- hier Glättung der Gebühren ab 01.01.02 / Standgebühren lt.
Marktordnung der Stadt Werneuchen*

Begründung: ..

*In der vorliegenden Marktordnung beträgt die Standgebühr 6,00 DM/1fd. Meter.
Es wird vorgeschlagen, den Betrag auf volle EURO (3,00 Euro) nach unten
zu glätten.*

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:



Amtsleiter



Fachamt

Beschlußfähigkeit

Abstimmung

Gesetzl. Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltung
17	16	16	-	-

Die Richtigkeit der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden bescheinigt und dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist. Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig.

Werneuchen, den.....

.....
Bürgermeister

.....
Stadtverordneter

Objekt	Anshr.	Ort	Kostenträger	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Marktplatz	Am Markt	Werneuche	Festplatz	57.3.01.03	1.989 kWh	1.902 kWh	1.898 kWh	1.878 kWh	2.063 kWh	
			ermittelter kWh-Preis aus allen Abnah		0,2447 €	0,2799 €	0,2754 €	0,2742 €	0,2562 €	0,2396 €
			rechnerisch ermittelt		486,67 €	532,41 €	522,88 €	515,05 €	528,34 €	- €
			tatsächliche Rechnung				564,70 €	570,36 €	561,76 €	
							0,2975 €	0,3036 €	0,2724 €	